



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

**Fachbereich
Arbeitsschutz**

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
z. Hd. Hr. Föllner

Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

**Stellungnahme zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BImSchG); Stellungnahme zur Genehmigung nach § 4 BImSchG**

Aktenzeichen: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im
Windpark Bördeland

Antragstellerin: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Straße 7
39221 Bördeland / OT Biere

19.04.2024
LAV53.203-40120-HBS58087-
12403/2023

Ulf Steinhoff
Durchwahl: (03941) 586-452
UlfMichael.Steinhoff@
sachsen-anhalt.de

Standorte:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
L1	Welsleben	11	65/4
L2	Biere	19	17 und 18
L3	Welsleben	11	56/11
L4	Welsleben	11	57/11
L5	Biere	19	70
L6	Welsleben	11	15
L7	Biere	19	55 und 56
L8	Biere	19	73
L9	Biere	19	59 und 60
L10	Biere	19	59 und 60
L11	Welsleben	7	114/50

(E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

Hauptsitz
(zentrale Postanschrift)
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Sehr geehrter Herr Föllner,

die mit E-Mail vom 17.04.2024 (Posteingang: 17.04.2024) eingereichten Antragsunterlagen, zu o. g. Vorhaben wurden im Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchGⁱ i. V. m. § 3 BetrSichVⁱⁱ

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättVⁱⁱⁱ i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^{iv}

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzug und Fallschutzsysteme (z.B. Abseilgerät)) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV'

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steinhoff

-
- ⁱ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ⁱⁱ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ⁱⁱⁱ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ^{iv} Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ^v Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), in der derzeit gültigen Fassung.